

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1835**

Einundzwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den Amtsrichtern

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

angefochtene Urtheil in erster Instanz gefällt haben, können in der nämlichen Sache im Falle der Verweisung an das Criminalgericht nicht Mitglieder desselben seyn.

§. 563. Das Criminalgericht erkennt über alle Fragen (§. 424) nach einfacher Stimmenmehrheit, und die Vorschrift des §. 426 findet hier keine Anwendung.

§. 564. Die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Urtheile des Bezirksgerichts findet aus den nämlichen Gründen Statt, aus welchen sie gegen Urtheile des Criminalgerichts zulässig ist.

§. 565. Die Vorschriften der §§. 495 — 498 über die Appellation in Betreff der Ansprüche des Privatklägers findet auch bei den Urtheilen des Bezirksgerichts Anwendung. Was dort in Bezug auf das Oberappellationsgericht verordnet ist, gilt hier in gleicher Weise von dem Appellationsgericht, oder dem an dessen Stelle entscheidenden Criminalgericht.

### Einundzwanzigster Titel.

#### Von dem Verfahren vor den Amtsrichtern.

566. Der Amtsrichter verfolgt die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Straffälle, ohne daß es dazu eines Antrags und der sonstigen Mitwirkung des Staatsanwaltes bedarf. Der Amtsrichter richtet sich dabei im Ganzen nach den nämlichen Vorschriften, die für den Untersuchungsrichter gegeben sind, mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

§. 567. Der Staatsanwalt kann jedoch an dem Verfahren des Amtsrichters, so weit er es bei einem zu seiner Kenntniß gekommenen Straffalle angemessen findet, auch in gleicher Weise Theil nehmen, wie an dem Verfahren des Untersuchungsrichters.

§. 568. Die Zeugen und Sachverständigen werden nicht

eidlich, sondern bloß handgelüblich vernommen, und es genügt in der Regel auch hier (§. 527 a) die Beizeichung eines einzigen Sachverständigen.

§. 569. Die Vorladung (§. 530) zur öffentlichen Verhandlung ist dem Angeschuldigten wenigstens 24 Stunden früher, als er zu erscheinen hat, bekannt zu machen.

Für je sechs Stunden Entfernung von dem Gerichtsorte wird ein weiterer Tag beigegeben.

In dringenden Fällen jedoch kann der Richter diese Frist abkürzen, und den Angeschuldigten vorladen, noch an demselben Tag zu erscheinen.

§. 570. Vor der Anordnung der öffentlichen Verhandlung kann der Richter den Angeschuldigten vorläufig hören oder andere Untersuchungshandlungen vornehmen, die er zur Vorbereitung der Verhandlung für angemessen erachtet.

§. 571. Erscheint der zur öffentlichen Verhandlung vorgeladene Angeschuldigte nicht, so ergeht wider ihn ein Versäumniserkenntniß, in der im §. 542 für Bezirksgerichte vorgeschriebenen Weise.

§. 572. Gegen das Versäumniserkenntniß kann in den nächsten drei Tagen nach geschehener Einhängung desselben Wiederherstellung begehrt werden.

Für je sechs Stunden Entfernung von dem Gerichtsorte wird ein weiterer Tag beigerechnet.

§. 573. Der vorgeladene Angeschuldigte erscheint entweder in Person, oder im Falle des §. 541 auch durch einen besonders Bevollmächtigten, allein oder von einem Bertheidiger begleitet.

§. 574. Die Verhandlung wird damit eröffnet, daß der Amtsrichter dem Angeschuldigten das Vergehen, dessen er beschuldigt wird, mündlich vorhält, oder die darüber vorhandenen Actenstücke durch den Gerichtschreiber vorlesen läßt.

§. 575. Nachdem die vorgeladenen Anschuldigungszeugen vernommen sind, bringt der Angeschuldigte oder dessen Ver-

treter seine Verteidigungsgründe vor und läßt seine Zeugen abhören, die er mitgebracht hat, oder die auf seinen Antrag vorgeladen worden sind.

§. 576. In Fällen, wo der Staatsanwalt an dem Verfahren Antheil nimmt (§. 567), stellt er, oder sein Stellvertreter, am Schlusse des Zeugenverhörs seinen Antrag.

§. 577. Dem Angeschuldigten oder seinem Stellvertreter gebührt in allen Fällen am Schlusse der Verhandlung das letzte Wort.

§. 578. Der Amtsrichter verkündet das Urtheil sofort nach dem Schlusse der Verhandlung, oder spätestens an dem nächsten darauf folgenden Gerichtstage.

§. 579. Das Urtheil enthält, wenn es auf eine Strafe erkennt, zugleich die Entscheidungsgründe, mit Anführung der eigenen Worte des Gesetzes, welches in Anwendung gekommen ist.

§. 580. In Fällen, wo der Staatsanwalt oder eine öffentliche Behörde auf Bestrafung angetragen hat, wird demselben das Urtheil gleichzeitig in Abschrift mitgetheilt.

§. 581. Gegen die Urtheile der Amtsrichter findet die Appellation eben so ohne Beschränkung Statt, wie gegen die Urtheile der Bezirksgerichte.

§. 582. Die Appellation geht an das Bezirksgericht.

§. 583. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§. 584. Das Appellationsverfahren richtet sich im Ganzen nach den nämlichen Regeln, welche für die Appellation gegen die Urtheile der Bezirksgerichte gegeben sind, mit der Abweichung, daß, wo auf eine neue Verhandlung erkannt wird, solche jedesmal vor dem Bezirksgerichte selbst Statt findet.

§. 585. Dem Staatsanwalte steht die Appellation nur in den Fällen zu, in welchen er oder eine öffentliche Behörde die Bestrafung selbst in Antrag gebracht hat.

§. 586. Ein vom Amtsrichter gefälltes Endurtheil hindert gleichwohl den Staatsanwalt nicht, die Sache, so lange

die Verjährungszeit nicht abgelaufen ist, aufs Neue zu verfolgen, wenn das Bezirksgericht auf seinen Antrag den Straffall als ein zur Zuständigkeit des Criminal- oder des Bezirksgerichts gehöriges Verbrechen oder Vergehen erkennt, die Fälle des vorhergehenden §. 585 ausgenommen, wo der Staatsanwalt die Appellation versäumt oder vergeblich gebraucht hat.

§. 587. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen gegen Urtheile der Criminal- oder der Bezirksgerichte Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig ist, findet sie auch gegen Urtheile der Amtsrichter Statt.

## Zweiundzwanzigster Titel.

### Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 588. Die Vollstreckung der von den Criminal- und den Bezirksgerichten gefällten Strafurtheile geschieht auf die Anordnung und nach den Verfügungen des Staatsanwalts, welchem das Recht zukommt, zu diesem Ende, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, Diejenigen, denen die bewaffnete Macht anvertraut ist, zum Beistande aufzufordern.

Die Vollstreckung der Strafurtheile des Amtsrichters hingegen kommt diesem selbst zu.

§. 589. Die Vollstreckung erfolgt in den durch §. 481 angeordneten Fristen.

§. 590. Ist ein Begnadigungsgesuch eingereicht, oder ein Gutachten über Begnadigung von dem Staatsanwalte oder von dem Gerichte gefordert worden, so erfolgt die Vollstreckung in den nächsten 24 Stunden nach der Verkündigung der Entscheidung über die Begnadigung. Es bleibt jedoch